

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 9/2014**

**Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten

**Inhalt:** Durchführung von empirischen Untersuchungen an Schulen

**Ergeht an:** Direktionen aller allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen  
Direktionen aller mittleren und höheren Schulen

### **1. Vorbemerkung**

Der Landesschulrat für Tirol sieht sich seit geraumer Zeit mit einer Vielzahl von Anfragen betreffend die Durchführung empirischer Erhebungen konfrontiert. Die Erhebungen behandeln inhaltlich äußerst vielschichtige Themenbereiche. Die Relevanz für den schulischen Bereich erscheint jedoch oftmals ebenso wenig gegeben wie die wissenschaftliche Qualität der diversen Studien. Es darf vorausgeschickt werden, dass der Landesschulrat für Tirol die Notwendigkeit der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen anerkennt, diese jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des laufenden Schulbetriebes oder einer Verknappung der wertvollen Unterrichtszeit führen darf. Dies insbesondere auch, da vermehrt Organisationen, Unternehmen etc. den vermeintlich leicht zugänglichen „Abfragemarkt“ der Schule zugunsten von „Meinungs- und Bedarfserhebungen“ nutzen möchten.

Um einen Ausgleich der Interessen an der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen einerseits und ungestörter Unterrichtstätigkeit an den Schulen andererseits zu schaffen, wurde im Zuständigkeitsbereich des Landesschulrates für Tirol ein einheitliches Prozedere betreffend das Verfahren zur Genehmigung von Erhebungen entwickelt, das im gegenständlichen Rundschreiben abgebildet wird.

### **2. Richtlinien für die Abwicklung**

#### **2.1 Antragstellung**

Die Anträge auf Durchführung empirischer Untersuchungen an Schulen des Aufsichtsbereiches sind schriftlich anhand des beiliegenden Antragsformulars (im Postweg oder per E-Mail an [office@lsr-t.gv.at](mailto:office@lsr-t.gv.at)) beim Landesschulrat für Tirol einzubringen. Insbesondere ist auf ein rechtzeitiges Einbringen (mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung) der Anträge zu achten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungszeit sowohl von Art und Umfang der Untersuchung

als auch von der Anzahl der einzuholenden Stellungnahmen abhängt und dementsprechend variieren kann. Dem vollständig ausgefüllten Ansuchen sind die folgenden Unterlagen anzuschließen:

- Bestätigung der jeweiligen Institution (z. B. Universität, Fachhochschule etc.), aus der die Notwendigkeit der Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchung hervorgeht
- Untersuchungsinstrumente (Fragebogen bzw. Interviewleitfaden etc.)

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Untersuchungen, die einen eindeutigen schulischen Bezug haben, genehmigt werden können. Befragungen, die sehr persönliche Bereiche betreffen oder sensible Daten abfragen, werden im Regelfall untersagt. Weiters werden Genehmigungen ausschließlich für Erhebungen im Zuge von Diplomarbeiten/Dissertationen, Abschlussarbeiten für Bachelor- und Masterstudien oder Projekte von wissenschaftlichen Instituten erteilt. Erhebungen im Rahmen von z. B. Seminararbeiten, abschließenden Arbeiten im Rahmen der Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung, Hausarbeiten etc. werden aufgrund der ohnehin großen Fülle an Anträgen zukünftig nicht mehr genehmigt werden.

## **2.2 Genehmigungsverfahren**

Nach Prüfung des Ansuchens und Einholung der erforderlichen Stellungnahme/n der Schulaufsicht erteilt der Landesschulrat für Tirol dem/der Antragsteller/in schriftlich entweder eine grundsätzliche Genehmigung oder eine Untersagung der Durchführung der Untersuchung. Die grundsätzliche Genehmigung erfolgt unter der Voraussetzung der Erfüllung der nachstehend aufgelisteten Bedingungen:

- Zustimmung der jeweiligen Schulleitung
- umfassende Information der Schüler/innen und der jeweiligen Erziehungsberechtigten
- freiwillige Teilnahme der Schüler/innen
- schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten der teilnehmenden nichteigenberechtigten Schüler/innen (aktive Zustimmung erforderlich)
- Verwendung des im Vorfeld vorgelegten Fragebogens/Interviewleitfadens etc.
- Gewährleistung der Anonymität personenbezogener Daten und Einhaltung sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Übermittlung der Ergebnisse der Untersuchung an den Landesschulrat für Tirol
- allfällige Veröffentlichung nur im Einvernehmen mit dem Landesschulrat für Tirol

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Genehmigung des Landesschulrates für Tirol die Zustimmung der jeweiligen Schulleitung nicht vorwegnehmen kann. Sollten seitens der Schulleitung trotz grundsätzlicher Genehmigung durch den Landesschulrat für Tirol Bedenken gegen die Durchführung der Untersuchung bestehen oder diese beispielsweise aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, steht es der betroffenen Schulleitung frei, die Durchführung am Standort zu untersagen.

## **2.3 Durchführung der empirischen Untersuchung**

Erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung durch den Landesschulrat für Tirol und der Zustimmung der betroffenen Schule darf mit den Informationstätigkeiten und der Einholung der Zustimmungserklärungen der Erziehungsberechtigten etc. begonnen werden.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen sind **außerhalb der Unterrichtszeit** durchzuführen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Durchführung in einschlägigen Unterrichtsgegenständen möglich sein, sofern die Untersuchung eine thematische Ergänzung des Unterrichtes darstellt. Dies ist von der Schulleitung nach Anhörung der jeweils betroffenen Lehrperson zu entscheiden.

Nach Beendigung der wissenschaftlichen Untersuchung sind dem Landesschulrat für Tirol die Ergebnisse der Untersuchung bzw. ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeit unaufgefordert in schriftlicher Form zu übermitteln.

### **3. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**

Von diesem Rundschreiben sind nur jene empirischen Erhebungen betroffen, an denen Schüler/innen teilnehmen sollen. Lehrer/innenbefragungen sind nicht genehmigungspflichtig. Auch Untersuchungen, die ausschließlich der Evaluation des eigenen Unterrichtes dienen, Erhebungen im Rahmen des Qualitätsmanagements (z.B.: SQA, QIBB) sowie Erhebungen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.

Die Schulleitungen werden gebeten, allenfalls vorsprechende Antragsteller/innen über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Amtsführende Präsidentin:  
LSR-Dir. HR Dr. Reinhold RAFFLER

Beilage: Antragsformular